

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften
an der Technischen Universität München**

Vom 15. Mai 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. intellektuelles Grundverständnis für abstrakte, logische und systemorientierte Fragestellungen im Zusammenhang mit agrarischen und gartenbaulichen Landnutzungssystemen;
2. naturwissenschaftliche, mathematische und technische Begabung, sowie die Fähigkeit in der Schule erworbenes Wissen aus unterschiedlichen Fächern mit einander zu verknüpfen;
3. Grundverständnis von Mechanismen und Zusammenhängen in (Agrar-)Ökosystemen sowie ein enger Bezug zur Natur (Klima, Böden, Pflanzen, Tiere);
4. Grundverständnis davon, wie naturwissenschaftliche, technische und ökonomische Aspekte in einem landwirtschaftlichen / gärtnerischen Unternehmen vernetzt sind;
5. Kenntnis aktueller, gesellschaftlich relevanter und diskutierter Herausforderungen im Agrar- und Gartenbausektor;
6. Vorstellungen von Innovationsansätzen der letzten Jahre im Agrar- und Gartenbausektor sowie von aktuellen agrarwissenschaftlichen Forschungsthemen.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf,
 2. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind,
 3. Angaben zur HZB,
 4. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten oder fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige Praktika) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein oder eine von der Fachschaft benannter Studierender oder benannte Studierende wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder von ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. ⁶Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁷Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. fachspezifische Einzelnoten,
- 3.1. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung,
- 3.2. erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungswettbewerb (z.B. Jugend forscht),
- 3.3. freiwilliges ökologisches Jahr.

²Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer

- die beste fortgeführte Naturwissenschaft (dreifach)
- Mathematik (zweifach).

³Dabei wird die jeweils beste der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB – ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern – erworbene Note verwendet. ⁴Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ⁵Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Summe der Gewichtungsfaktoren ist fünf. ⁷Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁸Das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 60, eine erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungswettbewerb mit 20, ein freiwilliges ökologisches Jahr mit 20 Punkten bewertet.
4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,6 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,3 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,1 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. ²Werden für Nr. 3 keine Angaben gemacht, so werden die Punkte aus Nr. 1 mit 0,65 multipliziert und die Punkte aus Nr. 2 mit 0,35 multipliziert. ³Sind diese Werte nicht ganzzahlig, so werden diese auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern beste fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie, Physik, oder Chemie) und Mathematik in den bis zur Erlangung der HZB dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern beste fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie, Physik, oder Chemie) und Mathematik im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

- (3) ¹Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:
²Wer in der ersten Stufe 75 Punkte und mehr erreicht hat, wird zugelassen. ³Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der besten fortgeführten Naturwissenschaft (Biologie, Physik, oder Chemie) und Mathematik in der HZB nicht ausgewiesen wurden; auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nehmen nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 15 Credits erworben wurden.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Bei begründeten und durch die Kommission bewilligten Antrag ist ein Gespräch per Videokonferenz möglich. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin trägt das Risiko etwa im Falle technischer Probleme, sofern diese nicht von Seiten der Technischen Universität München zu vertreten sind. ⁵Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁶Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁷Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst

zu erreichen. ⁸In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁹Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. ¹⁰Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist von dem Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. ¹¹Im Gespräch wird der Bewerber oder die Bewerberin zu folgenden Themen geprüft:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin kann die Wahl des Studiengangs Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der TU München begründen (maximal 20 Punkte).
2. Der Bewerber oder die Bewerberin hat sich mit den Zielen und Inhalten des Studienganges auseinandergesetzt und kann Vorstellungen über mögliche Berufsfelder formulieren (maximal 20 Punkte).
3. Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, grundlegende mathematische Kenntnisse und naturwissenschaftliche Kenntnisse aus der fortgeführten Naturwissenschaft auf Prozesse oder Zusammenhänge im landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsprozess anzuwenden und diese zu beschreiben (maximal 20 Punkte).
4. Der Bewerber oder die Bewerberin besitzt ein Grundverständnis von Kreisläufen und Verflechtungen in (Agrar-)Ökosystemen (maximal 20 Punkte).
5. Der Bewerber oder die Bewerberin hat einen Einblick in neuere wissenschaftliche Ansätze oder Innovationen, die in Gesellschaft und Politik im Zusammenhang mit dem Agrar- und Gartenbausektor diskutiert werden (maximal 20 Punkte).

¹²Die einzelnen Themen gemäß Satz 11 werden mit jeweils maximal 20 Punkten bewertet und bei der Bewertung des Auswahlgesprächs gleich gewichtet. ¹³Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
exzellent	91-100
gut	75-90
befriedigend	60-74
ausreichend	40-59
mangelhaft	20-39
ungenügend	0-19

¹⁴Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 60 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 59 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen Bescheid mitgeteilt. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2019/2020. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2009 in der Fassung vom 1. April 2010 außer Kraft.

Anlage 1: Profil des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften

Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften richtet sich an Bewerber und Bewerberinnen, die sich für die Fachgebiete Agrarwissenschaften oder / und Gartenbauwissenschaften interessieren.

Bei den Agrar- und Gartenbauwissenschaften handelt es um Systemwissenschaften, deren Erkenntnisobjekte komplexe natürliche, technische und soziale Systeme sind. Die Fachgebiete arbeiten grundlegend problemorientiert und interdisziplinär und stehen im Diskurs mit den angrenzenden Grundlagendisziplinen.

Ein Studium in diesem Bachelorstudiengang erfordert neben einer mit der Hochschulzugangsberechtigung erworbenen fundierten Schulausbildung ausgeprägte naturwissenschaftliche Begabungen sowie darüber hinausgehend ebenso Interesse für technische und ökonomische Fragestellungen.

Diese Kombination von Begabungen ist für die Studierenden im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften die Voraussetzung, um dem interdisziplinären Charakter des Studienganges gerecht zu werden und entsprechende Fragestellungen und Themen während des Studiums zu erarbeiten und später selbständig weiterentwickeln zu können.

Im Bachelorstudiengang werden zunächst Grundlagen aus naturwissenschaftlichen (Biologie, Chemie, Physik) sowie wirtschaftswissenschaftlichen (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen u.a.) und technischen Disziplinen (z.B. Mechanik, Automatisierungstechnik) vermittelt. Die Vermittlung dieser Fachgebiete baut auf den Fachkenntnissen auf, die die Studierenden während ihrer Schulausbildung erworben haben.

Um das Studium erfolgreich fortführen zu können, müssen die Studierenden lernen, die vermittelten Inhalte interdisziplinär zu verknüpfen und einen vernetzten Gedankenansatz zu verfolgen.

Die Studierenden lernen die Mechanismen und Zusammenhänge der agrarischen und gärtnerischen Produktion zu verstehen. Sie lernen die Produktionssysteme kennen und können sie aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung managen.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 30. Januar 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Mai 2019.

München, 15. Mai 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2019.